

Die Arbeitsgemeinschaft „Regnum Christi“ mit dem Sitze in Rom wurde im Jahre 1934 mit Gutheißung Pius' XI. durch Prälaten Kalan in Laibach zu dem Zwecke gegründet, die Einheit und Zusammenarbeit der Katholiken der Welt zu fördern. Mit vorliegender Schrift tritt die Arbeitsgemeinschaft nach dem Kriege zum erstenmal wieder vor die Öffentlichkeit. Im Vordergrund steht die Frage: Wie kann in unseren Pfarren wahres christliches Gemeinschaftsleben gepflegt werden? Wir brauchen vor allem gut aufgebaute Pfarrgemeinschaften, dazu gewisse spezialisierte Bewegungen für besondere Gruppen. Doch darf dieses Spezialistentum nicht übertrieben werden. Mag auch manche Anregung des Verfassers problematisch sein (z. B. die Bildung von Hausgemeinschaften nach urchristlichem Vorbild), im ganzen ist es ein tapferes Buch, das echten Apostolatsgeist atmet und die Beachtung nicht nur der Priester und Seelsorger, sondern auch der zeitaufgeschlossenen Laien verdient.

Lin. a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

Kanonisches Eherecht. Ein Grundriß für Studierende und Seelsorger. Von P. *Honorius Hanstein* O. F. M. 8^o (256). Paderborn 1949, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 7.80.

Dem kleinen, handlichen Werk dürfen alle jene Vorzüge nachgerühmt werden, die der im gleichen Verlage erschienenen „Katholischen Moraltheologie“ von Heribert Jone O. M. Cap. zukommen: ausgezeichnete drucktechnische Ausstattung, Übersichtlichkeit, Klarheit der Begriffe, Beschränkung auf das für den Seelsorger Wesentliche und dennoch wissenschaftliche Verlässlichkeit. Ein klarer, offener Blick für die Bedürfnisse der Seelsorgspraxis zeichnet das ganze Werk aus. Sicher wird dieses Eherecht von den Studierenden wie vom Seelsorgsklerus ebenso freudig begrüßt werden wie Jones Moraltheologie. Für Neuauflagen, die sicher notwendig sein werden, ist zu wünschen, daß nicht bloß das gegenwärtig in Deutschland geltende Zivilrecht herangezogen werde, sondern auch, wie die Moraltheologie von Jone es tut, die Gesetzgebung Österreichs und der Schweiz.

Vielleicht kann in einer Neuauflage den folgenden Wünschen Rechnung getragen werden. S. 65 und 70: Die Dispensvollmacht des zur Trauung delegierten Priesters kann wohl kaum als *delegatio a jure* bezeichnet werden; ohne *delegatio ab homine* dürfte der bevollmächtigte Traupriester wohl nie von Ehehindernissen dispensieren. S. 97 f.: Eine Neuauflage wird auch das mittlerweile erschienene Dekret über die Ehen von Kommunisten berücksichtigen, aus dem zu ersehen ist, daß vom Eheverbot des can. 1065 nur nach Leistung der Kautelen Nachsicht gewährt werden soll. S. 110: Etwas größere sprachliche Klarheit! Wenigstens bei flüchtigem Lesen scheint es, als ob in einfach gelagerten Fällen auch der Pfarrer die kirchliche Todeserklärung aussprechen könnte. S. 196: Der Autor bezeichnet es als wahrscheinlich, daß (bis 1. Jänner 1949) auch Kinder von Apostaten formfrei waren, deren Eltern erst nach der Geburt der Kinder apostasiert sind und dann ihre Kinder nichtkatholisch erzogen haben. Die Praxis des Hl. Offiziums spricht dagegen.

Salzburg.

Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck.

Gerichtbarkeit und Verwaltung im staatlichen und kanonischen Recht. Von Dr. *Erwin Melichar*. 8^o (134). Wien, Manzsche Verlagsbuchhandlung. S 22.—.

Das Werk ist eine Kritik der Abhandlung „Rechtsprechung und Verwaltung im kanonischen Recht“ von Klaus Mörsdorf, beschränkt sich aber keineswegs auf Kritik, sondern erweist sich als heuristisch fruchtbar. Der Autor sucht zunächst die Gewaltfunktionen des Staates voneinander abzugrenzen und kommt zu dem Ergebnis, daß die Gerichtsbarkeit durch die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit des Richters, die Verwaltung aber durch Weisungsrecht und Gehorsampfpflicht charakterisiert sei. Es muß festgestellt werden, daß die Kirchenrechtslehrer die Gewalten der kirchlichen Autorität bisher kaum nach diesen Gesichtspunkten geschieden haben, sondern die materielle Gliederung der kirchlichen Gewaltfunktionen bevorzugten. Die weitere Untersuchung führt dann zu dem Ergebnis, daß der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit auch im Kirchenrecht gelte, die möglichen Störungen mache der Kurialbrauch zu seltenen Ausnahmen. Rechtsformen des kanonischen Rechtes, die im staatlichen Recht schlechterdings indiskutabel wären, beeinträchtigen zwar den Justizgrundsatz, doch seien sie im kirchlichen Rechtsbereich nicht nur unschädlich, sondern vielmehr sogar sehr zweckmäßig und teilweise auch dogmatisch bedingt. Die beiden Organisationstypen erscheinen im Kirchenrecht nicht in gleicher Schärfe wie im staatlichen Recht voneinander getrennt. Von einer Mischung beider Gewaltfunktionen zu einer eigentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit kann nach der gut begründeten Ansicht des Autors im kirchlichen Bereich nicht gesprochen werden.

Die Studie ist für die Kirchenrechtswissenschaft ohne Zweifel von besonderer Bedeutung. Der gründlichen Beweisführung des Autors zugunsten seiner Ansichten kann man durchaus zustimmen. Überaus erfreulich ist die feine, von tiefer Ehrfurcht zeugende Einfühlung eines Laienjuristen in das Recht und die Praxis der katholischen Kirche, die mit Zuversicht erwarten läßt, daß der Autor in seiner Lehrtätigkeit an der juridischen Fakultät der Wiener Universität seine Hörer gleichfalls mit Ehrfurcht vor dem Recht der katholischen Kirche erfüllen werde.

Auf einen Fehler sei hingewiesen. S. 123 glaubt der Autor beim Zuständigkeitsstreit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden verschiedener Ordinarien mangels einer ausdrücklichen Bestimmung auf can. 1612 verweisen zu dürfen, da der nächsthöhere Obere selbst wieder die Gerichts- und die Verwaltungshoheit in sich vereinige. Doch mit Ausnahme der in can. 274 dem Metropolitane eingeräumten Rechte stehen diesem auf dem Gebiete der Verwaltung in den Suffraganbistümern keine Befugnisse zu, noch weniger aber den in can. 1594, §§ 2 und 3, erwähnten kirchlichen Richtern in jenen Diözesen, für die sie zu Berufungsrichtern bestellt sind.

Salzburg.

Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck.

Kirche und Sozialismus. Von August Zechmeister. Zugleich ein Beitrag zur Frage christlicher Politik heute. Berichte zur Kultur- und Zeitgeschichte. Herausgegeben von Nikolaus Hovorka. XXII. Bd., Sonderschrift, S. 1—80. Wien 1947, Verlag „Die Brücke“.

Zechmeister sucht eine Brücke zwischen Kirche und Sozialismus marxistischer Prägung zu schlagen. Nach ihm müßte die Kirche den organischen Gesellschaftsbegriff und die einer organischen Gesellschaftsauffassung entsprechende Sozialethik aufgeben. Was jedem natürlich denkenden Soziologen als gesellschaftlich